

1965	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1965	Nr. 13
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen	369
15. 4. 65	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	383
9. 4. 65	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. August 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958	398
20. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen	405
20. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	406
22. 3. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (Weitergeltung für Zypern)	407
29. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen	408

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 21. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar
über die Förderung von Kapitalanlagen**

Vom 15. April 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 21. September 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den fünf Briefwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder